

Ressort Infrastruktur



Weisung zur Benützung der Turnhallen

1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit einer erwachsenen Person (Hallenverantwortliche/r) in der Turnhalle aufhalten.
2. Aus Sicherheitsgründen dürfen Turnhallen nur in Anwesenheit mit einer ausgebildeten Person in Sport (Sportlehrperson, J&S Leiter/in, Trainer/in eines Natischer Vereins, Gymnastik- Tanz- Turnleiter/in) reserviert werden. Diese Person übernimmt die vollumfängliche Verantwortung über die gesamte Mietdauer der Halle.
3. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden.
4. Die Lehrpersonen bzw. die Leiter/innen sind für die Ordnung in den benutzten Räumen und für den Zustand der Turn- und Spielgeräte sowie der Musikanlage verantwortlich. Die Räume sind so zu verlassen, dass am folgenden Morgen der Turnunterricht stattfinden kann.
5. Die Entnahme von Material aus den Materialschränken ist ausschliesslich den Lehrpersonen bzw. Leiter/innen vorbehalten. Sie kontrollieren nach der Lektion das von ihnen benutzte Material auf Zustand und Vollständigkeit.
6. Die Lehrpersonen bzw. Leiter/innen sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Turnhalle das Wasser in den Duschen abgestellt und das Licht gelöscht ist sowie sämtliche Türen geschlossen sind.
7. Allfällige Schäden sind dem entsprechenden Anlagewart bzw. der Liegenschaftsverwaltung umgehend zu melden.
8. Ohne Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung darf kein Material aus den Hallen entfernt werden.
9. Der Geräteraum darf weder als Aufenthalts- noch als Spielraum benutzt werden.

Ressort Infrastruktur

10. In den Korridoren, Garderoben und Vorräumen darf nicht gespielt oder geturnt werden.
11. Der Gebrauch von Harz (gilt auch für Bälle mit Harzrückständen) und anderen Haftmitteln ist in allen Turnhallen strikte verboten.
12. In Turnhallen, Geräteräumen, Kraftraum und Garderoben dürfen weder Esswaren (inklusive Kaugummi, Süssigkeiten etc.) noch Getränke (Ausnahme Wasser in Kunststoffflaschen) konsumiert werden.
13. In allen Räumlichkeiten der Turnhallen herrscht striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für den Abend- und Wochenendbetrieb.
14. Bei Sachbeschädigungen und groben Verunreinigungen haftet der Verursacher. Dies kann auch ein Verein sein, wenn der einzelne Verursacher nicht feststellbar ist.
15. Turnhalle Bammatta WEST – Es ist striktens verboten die Fensterbrüstungen zu betreten.
16. Auflage der Feuerpolizei: Fluchtwege sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht für Lagerzwecke, als Arbeits- oder Unterrichtsplätze und dergleichen genutzt werden.
17. Für die Turnhallenbenützung gelten die Weisungen und Tarife für die Benutzung der Turnhallen vom 24.06.2013.
18. **BEI NICHTEINHALTUNG DIESER WEISUNGEN WIRD DER BADGE SOFORT ENTZOGEN.**